

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 1975

Nummer 119

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
8. 10. 1975	RdErl. – Gewährung von Zinszuschüssen aus dem Bau-Investitionsprogramm des Bundes und der Länder; Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung	1894
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
8. 10. 1975	Bek. – Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	1897
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster	1897
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 64 v. 30. 9. 1975	1898
	Nr. 65 v. 13. 10. 1975	1898
	Nr. 66 v. 14. 10. 1975	1898
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 20 v. 15. 10. 1975	1899

Innenminister**II.**

**Gewährung von Zinszuschüssen
aus dem Bau-Investitionsprogramm
des Bundes und der Länder**
Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung

RdErl. d. Innenministers v. 8. 10. 1975 –
VI C 2 – 4.566.0 – 2380/75

Zur Durchführung des Bau-Investitionsprogramms des Bundes und der Länder nach der Verwaltungsvereinbarung vom 10. 9. 1975 über das „Sonderprogramm zur Förderung des Baues von Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen durch Hilfen für die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen (Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung)“ wird folgendes bestimmt:

1 Zweck der Maßnahme

Durch die Gewährung von Zinszuschüssen für Darlehen, die der Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen dienen, soll die kurzfristig realisierbare Nachfrage nach Leistungen des Baugewerbes zeitlich vorgezogen werden.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird der Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen
- 2.11 der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 27. August 1975 gestellt worden ist,
- 2.12 die Wohnungen öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des § 5 Abs. 1 oder steuerbegünstigte Wohnungen im Sinne des § 5 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugetzes sind,
- 2.13 der Auftrag zur Errichtung des Rohbaus, bei Fertighäusern die Bestellung, vor dem 1. Mai 1976 erteilt wird,
- 2.14 der Rohbau, bei Fertighäusern das Fundament, vor dem 1. Januar 1977 fertiggestellt wird
- 2.15 der Antrag auf Zinsverbilligung vor dem 1. April 1976 gestellt wird.
- 2.2 Die Förderung des Um- und Ausbaues oder der Erweiterung von Wohngebäuden ist ausgeschlossen.

3 Art und Höhe der Förderung

- 3.1 Die Förderung besteht in der Zahlung von Zinszuschüssen für Darlehen, die der Zwischenfinanzierung von solchen Bausparverträgen dienen, die zur Finanzierung eines nach Nummer 2 begünstigten Bauvorhabens zur Verfügung stehen und bei denen bis zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 40 v.H. der Bausparsumme eingezahlt sind.
- 3.2 Die Zinsverbilligung ist für Bausparzwischenkredite ausgeschlossen, die bereits aus anderen Mitteln öffentlicher Haushalte gefördert werden.
- 3.3 Der Zinszuschuß beträgt jährlich 2,5 v. H. des verbilligungsfähigen Bausparzwischenkredits und wird bis zur Zuteilung des Bausparvertrages, längstens für die Dauer von 3 Jahren, gewährt. Die Zinsverbilligung beginnt mit der Auszahlung des Zwischenkredits oder der ersten Rate des Zwischenkredits. Für Zwischenkredite, die vor dem 27. August 1975 gewährt worden sind, beginnt die Frist mit dem Tage der Antragstellung.
- 3.4 Verbilligungsfähig ist ein Bausparzwischenkredit, so weit er für den Bauherrn oder Ersterwerber und seine Familie im Sinne des § 8 des Zweiten Wohnungsbaugetzes zusammen 50000 DM, zuzüglich 10000 DM für jedes zum Familienhaushalt gehörende berücksichtigungsfähige Kind, nicht übersteigt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird. Kinder, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt, können dennoch berücksichtigt werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, daß auf sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zutreffen.

3.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zinszuschusses besteht nicht.

4 Antragstellung

- 4.1 Antragsberechtigt für die Förderung sind natürliche Personen als
- 4.11 Bauherren und
- 4.12 Ersterwerber, sofern das Bauvorhaben den Voraussetzungen der Nummer 2 entspricht und der Bauherr dafür keinen Zinszuschuß nach diesem Programm in Anspruch nimmt.
- 4.2 Anträge auf Gewährung der Zinszuschüsse zur Bausparzwischenfinanzierung sind vom Antragsberechtigten nach bundeseinheitlichen Antragsvordrucken, die am 5. 9. 1975 von einem Formularausschuß beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau festgelegt worden sind, bei dem Kreditinstitut zu stellen, das den Bausparzwischenkredit gewährt. Nimmt der Antragsberechtigte Bausparzwischenkredite für mehrere Bausparverträge auf, kann nur ein Antrag bei einem Kreditinstitut gestellt werden. In dem Antrag sind alle Zwischenkredite zu erfassen; sie dürfen den zulässigen Höchstbetrag nicht überschreiten.
- 4.3 Der Antragsberechtigte hat sich bei der Antragstellung zu verpflichten,
- 4.31 den Nachweis über die öffentliche Förderung der Wohnung oder die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung baldmöglich nachzureichen,
- 4.32 für die Einhaltung der in Nummern 2.13 und 2.14 genannten Fristen Sorge zu tragen,
- 4.33 keinen weiteren Antrag auf Zinsverbilligung zu stellen,
- 4.34 die Zuteilung des zwischenfinanzierten Bausparvertrages unverzüglich anzunehmen und
- 4.35 eine Aufgabe oder Verschiebung des Vorhabens, die eine Inanspruchnahme der Zinsverbilligung ausschließt, dem Kreditinstitut unverzüglich mitzuteilen.

5 Bewilligung der Zinszuschüsse

5.1 Zentrale Stelle im Sinne der Verwaltungsvereinbarung ist in Nordrhein-Westfalen die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Wohnungsbauförderungsanstalt wird ein Vertrag über die Durchführung der Maßnahme abgeschlossen.

5.2 Kreditinstitute, die Bausparzwischenkredite gewähren und Anträge auf Bewilligung von Zinszuschüssen entgegengenommen, haben gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage abzugeben.

5.3 Die Kreditinstitute prüfen unverzüglich, ob und in welcher Höhe die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Zinszuschusses erfüllt sind, und teilen der Wohnungsbauförderungsanstalt für die in Nordrhein-Westfalen belegenen Bauvorhaben in einer Liste die Höhe der verbilligungsfähigen Bausparzwischenkredite mit unter Angabe

- a) des Namens des Kreditinstituts,
- b) seiner Bankleitzahl bzw. bei Bausparkassen der vereinbarten Kennzahl,
- c) der laufenden Nummer des Antrags (fünfstellig),
- d) des Namens des Antragstellers,
- e) des Belegenheitsortes und der Art des Bauvorhabens.

Die Kreditinstitute haben dabei zu versichern, daß

- a) die vorgeschriebenen Antragsformulare vorgelegen haben,
- b) die gemeldeten Anträge einschließlich der auf den Antragsvordrucken vorgesehenen Verpflichtungserklärungen von den Antragstellern unterschrieben sind,
- c) die Anträge anhand der Antragsunterlagen geprüft sind und
- d) die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zinszuschüsse in der gemeldeten Höhe erfüllt sind.

Anlage

- 5.4 Die Wohnungsbauförderungsanstalt teilt innerhalb einer Woche in der Reihenfolge des Eingangs der Listen, frühestens jedoch nach Bereitstellung der Bundes- und Landesmittel, dem jeweiligen Kreditinstitut unter Angabe der Bankleitzahl bzw. Kennzahl und der laufenden Nummer des Antrags sowie des Datums des Eingangs der Liste bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit, ob und in welcher Höhe Zinszuschüsse eingeplant sind.
- 5.5 Die Einplanung der Zinszuschüsse bei der Wohnungsbauförderungsanstalt teilen die Kreditinstitute den Antragstellern mit.
- 5.6 Das Kreditinstitut fordert nach Maßgabe der Fälligkeit der Zinsen für den Bausparzwischenkredit die Zinszuschüsse bei der Wohnungsbauförderungsanstalt an und rechnet mit dieser ab.
- 5.7 Die Wohnungsbauförderungsanstalt zahlt die Zinszuschüsse vierteljährlich jeweils zum Quartalsende an die Kreditinstitute, frühestens jedoch nach Bereitstellung der Bundes- und Landesmittel. Die Kreditinstitute sollen den voraussichtlichen Bedarf an Zinszuschüssen der Wohnungsbauförderungsanstalt sechs Wochen vor Quartalsende mitteilen, soweit dies möglich ist. Der tatsächlich benötigte Zinszuschußbetrag ist bis zum 10. Tag nach Quartalsende in einer Summe bei der Wohnungsbauförderungsanstalt abzurufen; dabei ist eine Liste der einzelnen Zuschußempfänger und der auf sie entfallenden Beträge beizufügen.
- 5.8 Tritt das Kreditinstitut den Anspruch aus dem Bausparzwischenkredit an ein anderes Kreditinstitut ab, wird die Förderung weiter gewährt, soweit es sich um die erste Abtretung handelt. Beide Kreditinstitute müssen die Übertragung des Bausparzwischenkredits dem Leitinstutitut mitteilen.
- 5.9 Bei einem Schuldnerwechsel endet die Zinsverbilligung.

6 Prüfung und Rückforderungsrecht

- 6.1 Die Kreditinstitute sind verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zinszuschüsse erfüllt sind.
- 6.2 Wird festgestellt, daß die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Nummern 2 bis 4 von vornherein nicht vorgelegen haben oder entfallen sind, entfällt der Anspruch auf Gewährung der Zinszuschüsse. Eine Forderungszusage ist zurückzunehmen.
- 6.3 Im Falle der Zurücknahme der Förderung sind bereits ausgezahlte Zinszuschüsse von den Antragstellern unverzüglich zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Die Kreditinstitute haben die Rückforderungsansprüche gegenüber den Antragstellern geltend zu machen. Werden die Zinszuschüsse daraufhin nicht in angemessener Frist erstattet, haben die Kreditinstitute ihren Rückforderungsanspruch an die Wohnungsbauförderungsanstalt abzutreten.
- 6.4 Die Kreditinstitute sind verpflichtet, zurückgezahlte Zinszuschüsse unverzüglich an die Wohnungsbauförderungsanstalt weiterzuleiten.
- 6.5 Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof haben das Recht, selbst oder durch Beauftragte die Einhaltung der für die Zuschußgewährung maßgebenden Bestimmungen zu überprüfen, und zwar bei den Kreditinstituten, an die die Mittel für die Zinszuschußgewährung gezahlt werden, und bei den Antragstellern.

Name des
Kreditinstituts

Az.:

Bankleitzahl/
Kennzahl

Kto.Nr.

An die

Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Abteilung 33 -

4 Düsseldorf
Karl-Arnold-Platz 1

Betr.: Erklärung des Kreditinstituts zum Bau-Investitionsprogramm des Bundes und der Länder
- Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung -

Im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung des Baues von Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen durch Hilfen für die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen (Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung) werden von uns Förderungsanträge entgegengenommen, sachlich geprüft und der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zur Mitteleinplanung vorgelegt. Bei Fälligkeit der Zinszuschüsse rechnen wir mit der Wohnungsbauförderungsanstalt ab.

Dies vorausgeschickt, verpflichten wir uns, die zur Abwicklung des Sonderprogramms ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen zu beachten und die Zinszuschüsse nur nach Maßgabe dieser Bestimmungen zur Auszahlung zu bringen. Entspricht die Auszahlung der Zinszuschüsse auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Antragstellers oder aus sonstigen Gründen nicht den ergangenen Förderungsbestimmungen, verpflichten wir uns, die ausgezahlten Beträge von den Antragstellern zurückzufordern. Zu Unrecht erhaltenen Zuschüsse und Rückzahlungen der Antragsteller werden wir an die Wohnungsbauförderungsanstalt erstatten.

Ferner verpflichten wir uns, auf Grund einer uns vom Antragsteller zu erteilenden Vollmacht dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Bundesrechnungshof und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen oder deren Beauftragten auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Prüfung der Zinszuschußgewährung erforderlich sind.

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

....., den 19.....

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Erlöschen von Erlaubnissen
zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 8. 10. 1975 – III/A 1 – 12 – 71

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240/SGV. NW. 75) gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider durch Tod erlosch bei:

Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Oeser, Rudolf	Dortmund-Mengede	3. 3. 1975
Deiterd, August	Gelsenkirchen	15. 4. 1975
Tegtmeier, Werner	Düsseldorf	12. 5. 1975

– MBl. NW. 1975 S. 1897.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegensehen um
1 Stelle eines Richters am Oberverwaltungsgericht
bei dem Oberverwaltungsgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1975 S. 1897.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 64 v. 30. 9. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM, zuzüglich Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
2251	23. 9. 1975 Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	551

– MBl. NW. 1975 S. 1898.

Nr. 65 v. 13. 10. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM, zuzüglich Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
213	29. 9. 1975 Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstausfall nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen	554
7831	23. 9. 1975 Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut	554
790	17. 9. 1975 Verordnung nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut	554
	23. 9. 1975 Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 21. Juli 1908, 26. September 1911 und 15. April 1912 – und den hierzu ergangenen Nachträgen – für den Bau und Betrieb einer nebenähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hitdorf, von Monheim nach Baumberg und von Hitdorf nach Rheindorf	555
	8. 9. 1975 4. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 11) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Betrieb der Neusser Eisenbahn	555
	18. 9. 1975 Bekanntmachung in Enteignungssachen	555
	23. 9. 1975 Bekanntmachung in Enteignungssachen	556

– MBl. NW. 1975 S. 1898.

Nr. 66 v. 14. 10. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM, zuzüglich Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
77	2. 10. 1975 Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung über den Ausbau des Bellinger Baches in der Ortslage Oppertsau	558
7843	30. 9. 1975 Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 464/75 des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Einführung von Prämienregelungen zugunsten der Rindfleischerzeuger	558
	15. 9. 1975 Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der A 44 (bisher A 140, BAB Düsseldorf-Bochum-Dortmund) von km 13,160 bis km 16,600 in der Stadt Dortmund	558

– MBl. NW. 1975 S. 1898.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 20 v. 15. 10. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM, zuzüglich Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Personalnachrichten	245
Änderung der Aktenordnung	229	Rechtsprechung	
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staatsanwaltschaften (STA-Statistik)	244	Strafrecht	
Behandlung von Anträgen auf Befreiung von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses	244	StGB § 57; StPO § 462 a. – Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 57 StGB sind mehrere Freiheitsstrafen auch dann nicht zusammenzurechnen, wenn diese von demselben Gericht in einer Entscheidung verhängt worden sind. Der Senat gibt seine bisher vertretene gegenteilige Auffassung im Hinblick auf § 462 a Abs. 4 StPO auf. OLG Hamm, Beschl. v. 10. Juni 1975 – 3 Ws 273/75	247
Bekanntmachungen	245	– MBl. NW. 1975 S. 1899.	

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 3,5% Mehrwertsteuer.